



Universitätsbibliothek Paderborn

**Notwendige Vertheidigung/ Des heiligen Römischen
Reichs Evangelischer ChurFürsten vnd Stände
AugApffels**

Hoë von Hoënegg, Matthias

[S.I.], [ca. 1629]

I. Daß der Religion Frieden im Reich mit gutem Bedacht vnd Willen auffgerichtet / vnd nit mit Gewalt abgedrungen worden: Daß er auch nicht eine blosse Toleranz / noch widerrufflich / vnd durch das ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-34277

I.

Daß der Religion Frieden im Reich mit gutem Bedacht vnd Willen auffgerichtet / vnd nit mit Gewalt abgedrungen worden: Daz er auch nicht eine blosse Religion Friede kann/ noch w de russlich / vnd durch das Concilium zu Trient keinesweges auffgehoben seye.

Daß der Reich
im Reich
mit gutem
Bedacht
aufgerich-
tet und nicht
mit Gewalt
erzwungen
sey.

Sind anfänglich zwar so bezeugen die Acta , daß der Hochlobliche Keyser Ferdinandus , damals Römischer König / vnd die andern Catholischen Stände des H. Reichs nicht plump zugefahren / Sondern die Sach viel von lange Jahr auffs reißlichste erwogen/auffs statlichste berachschlaget/vnd zuletzt kein besser vorträglicher vnd heilsamer Mittel/ als eben die An- und Auffrichtung eines solchen steten immerwährenden vnd ewigen Friedes gewußt/ noch gefunden haben. Wie die klaren deutlichen Wort im Religion Fride lauten vnd bezeugen.

Als der Churfürsten geordnete Räthe etliche Fürsten vnd Stände des Heil Reichs eigener Person/ vnd etliche durch ihre Vorstschafften mit vollkommenem Gewalt/ bey uns gehorsam nicht erschie-

nen/

hen/ vnd wir vns mit ihnen/ an welchen Punkten am meisten gelegen/ vnd welcher Gestalt die Berathschlagung für zu nehmen / zu förderst erinnert / hat sich gleich alshald/ wie auch auff etlichen vorgehaltenen Reichstagen erfunden/ daß der Artikel der spaltigen Religion/ doraufzumehr ein gute Zeit allerhand Unrat/ Unfall vnd Widerwertigkeit im H. Reich Deutscher Nation erfolgt / unter andern des Heil. Reichs beschwerlichen Obliegen/nachmals der fürembst / tresslichst / vnd hochwichtigst / an dem allen Ständen vnd Unterthanen zu dem höchsten gelegen/vnerledigsfürstunde.

Dorauf dann der Chur Fürsten Rähte/ die erscheinende Fürsten / Stände / Gottschafften vnd Gesandten / auff unser Proposition dieses Reichstages ihnen gnädiglich vorgehalten/ zu förderst diesen hochwichtigen Artikel für zu nehmen vnd zuhandeln wol bedacht gewesen. Als sich aber gleich alshald in der Berathschlagung ereugt/ daß auch grosse vnd weitleufigkeit dieser Tractation über die Haupe Artikel vnd Sachen unsers H. Christlichen Glaubens/ Ceremonien vnd Kirchen Gebräuchen/die entliche Vergleichung dieses tresslichen Artikels in weniger Zeit nicht wol zufinden / vnd dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen las-

P i j sent

228 Notwendige Vertheidigung
sen / d; noch wol allerhand Unruhe vnd Kriegs-
Empörungen / dar durch gemeine Sicherheit
zerstört werden / im H. Reich teutscher Nation
entstehen dar durch auch / wo nicht zu vor ein be-
ständiger Friede / Execution vnd Handhabung
dieselbigen im H. Reich auffgericht / die Stände
vnd Botschafften von solcher fürgenommene
reyssamer Tractation vnd Berathschla-
gung wel ab gehalten / oder verhindert werden
mögen.

So ist durch die Stände / Botschafften vnd
Gesandten auf jen erzehleten Bedencken vnd
erheischender Noth für ratsam / für richtig
vnd nothwendig angesehen / auch vns in Un-
terhängigkeit vermeldet / daß die Tractation
dieses Artickels der Religion / bis auff andere
gelegene Zeit einzustellen.

Vnd haben demnach den Artickel des Friedens / wie gemeine Ruhe vnd Sicherheit in teut-
scher Nation zu erlangen / zu erbauen / vnd zu
erhalten / wie auch Thürfürsten / Fürsten vnd
Stände in ein gut Vertrauen gegen einander
zu sezen / dar durch ferner Nachtheil / Schaden
vnd Verderben / abgewendet werden / auch die
Reys. Majest. unsrer lieber Bruder vnd Herr
Wir / vnd sie die Stände des Reichs ein gelieb-
gen Frieden / andere mehrfältige Obliegen des
Reichs

Reichsteutscher Nation, so viel desto statlicher
sicherer / vnd fruchtbarlicher bey noch währen-
dem Reichstag / oder zu anderer Zeit tractiren
vnd handeln möchten / in Berathschlagung ge-
zogen.

Wiewol nun auf vorigen Reichstagen /
der Land Fried fürgenommen / erwogen ge-
bessert / vnd in gemein aufgericht / dadurch
im h. Reich verhoffentlich ein friedlich We-
sen zu erhalten : So hat doch die Erfahrmuß
nach der Hand mit sich bracht daß derselbig
aufgericht Landfried / vnd die darin verord-
net Handhabung / Unruhe vñ Empörungen
zu verhüten / nicht gnugsam / vnd sich auch
des zuziehens halben / wie die anstossende vñ
benachbartre / den beleidigten zu Hülff kom-
men solten sonderliche Beschwerungen vnd
Verhinderungen zugetragen : Derwegen vor
sie die Stände vnd Bortschafften ersuchet
vnd vermahnet / etliche Mängel des Land-
Friedens auf begegneten / vnd noch vor Ali-
gen stehenden Dingen / stattlich zu erwegen /
vnd auf Mittel zu gedachten / dadurch zu
gewisser vñ standhaftiger Handhabung
vnd Erhaltung des gemeinen Friedens zu
kommen / vnd ob solche Besserung der hiebe-
vor darüber aufgerichtten Constitutionen , ist
angezogenen Mängeln / oder in andere er-
schließliche Wege / verschen werden möchte /
damit also die Unruhigen Abschew hetten /
Den gemeinen Frieden zu betrüben / vñnd die

230 Nothwendige Vertheidigung
Gehorsame einen Trost wüsten / wann sie
vergwaltigt werden wolten / daß ihnen ge-
wisse Hülff vnd Rettung beschehen wurd.

Vnd bald hernach:

Vnd damit solcher Fried / auch der spalti-
gen Religion hälben / wie auß hievor be-
melten vnd angezogenen Ursachen / die hohe
Totturff des h. Röm. Reichs Teutscher
Nation erfordert / desto beständiger auffge-
richtet werde.

Was demnach von Reyfern / Königent/
Chur vnd Fürsten / was von allen Ständen
des Reichs in die 30. Jahr mit fleiß berah-
schlaget / vnd durch einhellige Stimmen für
hochnötig erachtet worden / das ist se billich
vnd recht / daß es noch heutiges Tages auch
für wolbedacht vnd hochnötig gehalten
werde.

Der Religionsfrieden ist in die 30. Jahr
auffs beste / als menschlich vnd möglich ge-
west in allen Räthen vnd Cantzleyen erwo-
gen vnd berahschlaget / auch endlich für
hochstnötig erachtet worden.

Derowegen es billich / daß man ihn noch
für ein wolbedachtes heilsames vnd hoch-
nötiges Werck halte vnd erkenne.

Mitnichten aber ist dieser Fried mit Ge-
walt abgenötiget / oder abgedrungen wor-
den. Wie etliche ihn deswegen Paemloria-
tam nennen / als ober mit Panzern vnd Bü-
rissen were erhaben. Denn zu geschweigen ob
man

man dieses auch vom Passauischen Vertrag mit warheit nit sagen kan / sitemal die Keyserliche Majestät zur selbigen Zeit in trefflicher stärcker Verfassung gestanden / vnd sich mit jhrem auß den Heinen gehabten Kriegs Volck leichtlich aller Gewalt vnd Zwangs hetten entbrechen vnd entledigen können.

Churfürst Moritz auch den Punct wegen der Religion auß eine allgemeine Reichsversammlung willig gestellt. Dieses alles zugeschweigen so ist vniwidersprechlich war / daß An 1555. da der Religionsfried zu Augspurg außgerichtet ward / alle protestirende vnd Evangelische Reichsstände mit ein fählein Kriegs Volck geworben gehabt : Sondern ein ruhiger Zustand bey beyderseits Partheyen da zumal sich befunden. Dabero dieser Fried für ein desto höher vnd grösser Gnaden Werck unsers Herren vnd Gottes zu halten vnd zu achten / vnd mehr seiner heiligen Göttlichen Providenz vnd Regierung / als den Menschen zu zuschreiben ist. Wiewol der allerhöchste eben durch Menschen dieses sein Werck verrichtet vñ den heilsamen Frieden gnädiglich verliehen hat. Dann jetziger Zeit ein solcher Fried sollte außgerichtet werden / vnd Gott nicht auch sonderlich d3 beste darbey thät so würde er freylich viel tausend blutige Köppf vorher kosten müssen : Aber An 1555. ist vmb des Religionsfridens wegen von den Evangelischen kein Kun erwürget /

P iiiij viii

232 Notwendige Vertheidigung
viel weniger einigem Catholischen
Menschen eine Lanze/ Spieß/ Wehr/
oder Kugel gezeigt / am allerwenig-
sten damit gedrängt / oder einiges Leid
zugezogen worden. Und ist allen Few-
erlegern vnd Lärmenblasern unmög-
lich ein anders aufzuführen.

Wie nun der heilsame Religionfrie-
den weder durch List vnd Practieken/
noch durch Schwerdt vnd Gewalt
angerichtet vnd gestiftet worden: Al-
so gebürt es sich auch nicht / wo man
begeret erbar vnd aufrichtig gegen
Gott vnd der Welt zu handeln densel-
ben durch List / Practieken / oder Ge-
walt aufröhren / vnd abzuwerfen
wie alle unpartheyische redliche Vie-
dersLeute willig sagen vnd bekennen
werden. Und hindert niches / daß dar
ein der Papst zu Rom mit gewilligt/
noch solchen Religion Frieden bestäti-
get habe.

Der Papst
hat den
Religion
Friede nicht
bestätigen.

Dann es im H Reich nicht herkom-
men/dasjenige / was Keyser / König/
Chur. vnd Fürsten / so wol die andern
Stände einheiliglich vnd woolbedäch-
tig schliessen entweder vom Papst re-
tificiren / vnd bestetigen / oder von dem
selben cassiren vnd aufröhren zu lassen.
Das hat man dem Papst zu Rom mit
eingereumet etlich hundert Jahr zu-
vor

Der Augspurgischen Confession. 233

vor/ehedann Herr Lutherus das Tag-
liecht gesehen hat. Sondern das Rö-
mische Reich hat über seiner Hochheit/
Liberet, vnd Freyheit stattlich gehal-
ten vñ daran niemanden weder Papst
noch andere / den geringsten Eingriff
thun lassen : Wie auf den Historien
Reyser Ludwigs des vierdten/Reysers
Friderici Barbarolla vñ anderer zu sehen:
Ja auch bey Reyser Carls des fünfften/
bey Reysers Ferdinandi des ersten Zeiter
liset man dz das Römische Reich dem
Papst zu Rom in Reichssachen nichts
nachgeben / oder einiges Recht geste-
hen wollen.

Iac. Aug.
Thuan lib.
Histor 21.
An. 1518 p.
950. vnd
951. iedst. in 8

Derowegen nicht vermechlich / daß
dem Papst zu gefallen / die Catholischen
loblichen Stände sezo das Reich ubern
haussen / vnd zu Boden zuwerffen bege-
ren werden. Und ist hierben in gute acht
zunehmen/ als Anno 1555. der Religion
Frieden zu Augspurg aufgerichtet wur-
de / Das zwar der Papst sich hernach
so bald darwider gereget / dem Reyserli-
chen Gesandten / vnd dem Bischoff zu
Augspurg starken Verweis gethan / da
sich König Ferdinand ohne Vorwissen
des Stuels zu Rom in Religions Sa-
chen so weit eingelassen / mit angehefteten

P v W

234 Notwendige Vertheidigung
Derawung / solchen Schimpff dem
Keyser vnd König vermassen einzuträ-
cken / daß es sie beyde gerewen sollte: Ver-
mahnte darneben / sie solten alles / was
für gegangen vnd bewilliget worden
wiederumb cassiren vnd aussheben; Er-
bot sich / sie ihres Eydes vnd Verbit-
dung los zu sprechen / vnd dergleichen.
Aber es haben Kreyser vnd Könige sich
an dieses murren des Papsts weniger
dann nichts gefehret: Sondern bey dem
aussgerichen Religion Frieden stand-
hafte vnd fest verharret : Dahero auch
der Papst den Gesammbden Erzbischöf-
fen / Bischoffen / Ebden vnd Prälaten /
in Teutschlandt / die solchen Religion-
Frieden schliessen helßen / keinen Ver-
weis hernach mehr gehan / noch daß sie
ihre Vota vnd Stimmen wiederrufen
soltent / anbefohlen. Derowegen es nun-
mehr gar zu spät ist / aller erst des Römi-
schen Stuls Interesse anzuführen / vnd
vmb desselben willen ein solch festes heil-
fames Band entzwey zureissen.

Daf man aber den Religion Frieden
für eine pur lautere Toleranz aus- vnd
fürgibet / man habe nur bishero durch

Religion
Friede ist
keine bloße
Toleranz
vnd Zulas-
fung.

der Augspurgischen Confession. 239

die Finger gesehen: Es stünde den Ca-
tholischen frey / alle Stund den Religion
Frieden auffzuheben / vnd denselben zu
widerrufen: Das lauffet dem Buchsta-
ben des Religion Friedens ganz vnd gar
zu wider. Als in welchen dispositivis
verbis, zwischen beyden Religionsver-
wanthen ein richtiger / bestendiger / im-
merwehrender / vnd ewiger Friede ge-
schlossen worden. Also vnd der Gestalt/
wie die Wort lauten: Wo die Verglei-
chung (beyder Religionen) durch die
Wege des General Concilij, Natio-
nal Versammlung / Colloquien, oder
Reichs versammlungen nicht erfolgen
würde/soll alsdann nichts destoweniger
dieser Fried Stand in allen überzahlten
Puncten vnd Articuln bey Kräften/
bis zu endlicher Vergleichung der Re-
ligion vnd Glaubens Sachen stehen
vnd bleiben: Und soll also hiermit obbe-
rter Gestalt / vnd sonst in alle andere
Weg ein bestendiger / beharlicher / unbe-
dingter / für vnd für / ewigwehrender
Fried auffgericht vnd beschlossen seyn
vnd bleiben. Das sind se gewaltige be-
wegliche vnd nachdenckliche Worte: Die
weis

236 Notwendige Vertheidigung
weit weit ein mehrers / als eine schlechte
tolerantz, vnd blosse Zulassung in sich
begreissen / vnd die den Religions Frieden
nicht widerrufflich / sondern unwi-
derrufflich/ unbedinge / für vnd für ewig
ewigwährend nennen vnd heissen. Dar-
hein es auch billisch allerding bleibet/ vnd
bleiben wird/ so lang man in teutschland
über öffentlicher Erbarkeit / vnd vber
Trauen und Glauben (welches auch die
vernünftigen Henden hochgeachtet/
vnd lieber Leib und Leben in die Schans
geschlagen / als sich von gegebener vnd
versprochener trew vnd glauben abwen-
dig machen lassen haben) wird begehren
zu halten.

Durch
Concilium
zu Trient
ist der Reli-
gionfriede
nicht auf-
gehoben.

Anlangend das Concilium zu Tri-
ent/ durch welches der Religion Fried soll
auff gehoben sein worden. So ist dassel-
be viel zu schlecht zu einem solchen hohen
Werck gewesen: Dann für eins/ die an-
wesenden Personen weder Macht noch
Befehl gehabt haben / einen allgemei-
nen hochverächtlichen Reichsschluss vnt-
zusinnen. So waren sie fürs andere mit
die Personen / die solches thun könnten
Sie währen weder Kryser noch Könige

der Augspurgischen Confession. 237
oder derglichen. Es wehre fürs Dritte
ohne Vorbewußt vnd Einwilligung des
Evangelischen geschehen/ vnd zwar hin-
ter ihren Wissen vnd Willen / das wä-
ren also lautere nullitäten : die keine
Krafft noch Nachdruck/ weder in / noch
ausser den gemeinen Rechten in sich ha-
ben. So stehet zum vierzen im Reichss
Abschied / wann auff einem Concilio
keine Vergleichung der beyden Religio-
nen geschehe/ So solle der Fried danoch
immerwehrend vnd ewig bleiben. Nun
ist aber auff diesem Concilio ganz vnd
gar keine Vergleichung erfolget. Des-
rowegen so kan durch das Conciliū des
Religions Frieden nicht sein auffgehoben
vnd cassirt, sondern ist vielmehr be-
stätigt worden. Über das vnd zum
fünfften / so haben die Kays. Majest. die
Churs. Fürsten/ vnd andere Stände des
Reichs / mit allein vor Aufgang Anno
1557. zu Regenspurg / Anno 1559. zu
Augspurg / sondern auch nach endung
des Concilij zu Trient / 1566. abermal
zu Augspurg diesen Religions Frieden
auffs neue bestätigt / mit nachfolgen-
den Worsen:

Brid

238 Notwendige Vertheidigung.

Dietrichs
schied / fol.
1595.

Und nach dem dann nicht weniger / bey obvermelter unvergleichener Haupt sachlichstreittiger Religion / auff dem im Jahr fünf und fünffzig allhie gehaltenem Reichstag / zwischen hochgemelten unsern nechsten Vorfahren / mitseligster Gedächtniß / Kaiser Karl vnd Ferdinand / auch Chur-Fürsten / Fürsten vnd Ständen / der alten Religion / vnd der Augspurgischen Confession, anhängig vnd Verwandte / ein gemeiner Religion vnd Land Fried / sampt Handhabung vnd Execution desselbigen auffgericht / verabschied vnd beschlossen / welcher auff folgenden Reichstagen / so im Jahr sieben vnd fünffzig zu Regensburg / vnd im Jahr neun vnd fünffzig alhie zu Augspurg ma gehalten worden / in allen ihren wer

Jy

Inhaltungen ernewert vnd bestetigt/
so haben wir uns mit den anwesenden
Kurfürsten/Fürsten vnd Ständen/
auch der abwesenden Gesandten Rad-
ten vnd Botschafften / solches alles
wiederum berinnert / vnd dorauff wir
uns mit ihnen / sie hinsieder sich mit
uns verglichen/vnd einander festiglich
zugesagt vñ versprochen. Sezen/ ord-
nen vnd wollen: Es erfolget die vil an-
gemelte Religions Vergleichung über
kürz oder lang/ oder aber (welches nie
zu verhoffen) zumal nicht / daß nichts
destoweniger obgemelter Religion vñ
Landsfried sampt Handhabung vnd
Execution desselbige/in aller massen/
wie obgedacht 55. Jahrs verabschied/
höchlich zugesagt vñ versprochen/auch
zu lezt gehörter gestalt wider ernewert/
vnd der Execution halben etlicher
massen/wie gleichsalso ist auff gegen-
wertigen Reichs Tag verbessert/in al-

I

240 Nothwendige Vertheidigung
Ien seinen Kräfftten beständig bleibet
auch stet / vest vnd unverbrüchlich ge-
halten / vnd niemands darwider be-
schwert werden sol / als bei obgemelten
Versprüchnissen vnd Pœn im ange-
regten Augspurgischen des 55. Jahrh.
vnd nachfolgenden Reichsabschieden
weiter verleibt vnd begriffen. Wir wol-
len auch unsern Cammer Richter und
Beysizern unsers Keyserl. Cammer-
gerichts hiermit abermals gnädiglich
en außerlegt / vnd befohlen haben / wie
wir ihnen dann hiemit Kraft dieses
Abschieds / auch außerlegen vnd
befohlen / ob jemand / wer der were / wi-
der solchen Religion / vnd gemeinen
Frieden beschwert were / oder künftig-
lich beschwert oder bestrübt werden
wolt / daß auf der Beschwerden an-
zutzen / mit Ertheilung gebürliche
rechtmessigen Hülff / sie sich förderlich
vnd gleichmäßig erweisen sollen: Mit die-
H. VIII

H. wir damals Röm: K̄yser / vnd das
 Ober Haupt im Reich / mānntglichen
 bey solchem Religion vnd gemeinen
 Frieden unserm tragende K̄yss. Almpe
 gemäß zu schützen vnd zu handhaben/
 so viel immer menschlich vnd möglich/
 gewolt/ auch verböttig/ nichts erman-
 geln/ oder an unserm getreuen / sorg-
 vnd fältigen Fleiß abgehen zu lassen/damit
 Ruhe/Fried / Einigkeit vnd Sicher-
 heit / im H. Reich erhalten vnd mān-
 niglih bey dem seinigen gehandhabt
 werden möge.

Bisshieher die Worte des Reichsa
 Abschieds/ welchen persönlich geschlos-
 sen/ K̄yser Maximilian der ander/ die
 Geistliche Churfürsten: zween Welt-
 liche Churfürsten: zehn andere Geiste-
 liche Fürste: 14. weltliche Fürsten: wel-
 chen Abschied auch beliebet der andern
 Chur- und Fürsten des Reichs sampt
 Weltliche Abgesandte vnd Botschäfften/
D wie

242 Notwendige Vertheidigung
wie nicht weniger die vbrige anwesen-
de Stände vnd gevollmächtigte: De-
nen sampt vnd sonders guter massen
wissend gewesen / was im Concilio zu
Trient für gegangen: Sie wussten auch
wol/dz der Scuel oder Papst zu Rom
lieber den Religionsfrieden auffgeho-
ben als bestetigt vnd erhalten sehe: In
geachtet aber dessen allen/ habe sowol
der Geist- als weltliche Stände/ einmütig
sich verglichen/ dz es bey dem An. 1555.
zu Augspurg beschlossenen Religions-
Frieden gänzlich verbleiben solle: Vi-
hiermit öffentlich bezeuget/ daß sie das
für gegangene Concilium zu Trient in
solchen Reichs Sachen ihnen die han-
de nicht binden/ vnd weder was gebie-
ten doch verbieten lassen.

Eben dergleichen ist zusehen auf den
Reichs Abschied An. 1613. in welchem hat
Keyser Matthias der erste dieses Na-
mens folgende bewegliche Wort geschehen auf
Bnd

Und darmit solches alles desto siches
 ret vnd beständiger / also würflichen
 erfolge/ so ermahnen vñ erinnern wir
 alle unsere vnnd des H. Reichs Chur-
 fürsten/Fürsten vnd Stände/ Unter-
 thanen vnnd lieben getrewen/ hiemit/
 freund-gnädiglich vnd gnädigst/vnnd
 wollen ihnen allen vñ jeden/wes Wür-
 den/Stants oder wesens ein jeder seyn
 mag/ in Krafft dieses Abschieds/ ernst-
 lich außerlegt vnd geboten haben/daz
 sie den in An. 1555. auffgerichtten/ vnd
 seithero so manchmal zugesagten vnd
 das hochbetewerten Religion/ Prophan-
 und Landfrieden/ desselben Handha-
 bung/ auch andere des H. Reichs heil-
 same Sakung vnd Ordnungen in al-
 len ihren Puncten vnd Articuln zu al-
 len theilen festiglich vñ unverbrüchlich
 halten vnd vollziehen/ keiner den an-
 dertn/denselben zu wider / in einig weg
 ansechte/ betrübe/ oder vergewaltige/

D ii

son-

244 Notwendige Vertheidigung
sondern manntgliche bey gleich vni redt
vnd jedweder bey dem seinigen ruh
lich gelassen/hingegen alle Empörung
Thathandlungen/Erhöhung der Zölle
vnd Mauten/Anstellung vngebühr
cher Licenten, Sperrung der Com
mercien vnd Virtualien; vnd zumal
aller Gewalt vnd Unfried gänzlich
verwehret/abgethan vnd vermieden
bleiben/inmassen solches alles stet/von
vnd unverbrüchlich zu halten/wir den
Ständen/bey unsren Kexserl. wahren
Worten/vnd herwider sie/vnsere von
des h. Reichs Ghürfürsten/Fürsten
vnd Stände/vnd ander Abwesenden
Städ/dero Rath/Botschafften vnd
Gesandten/vns bey ihren Tressen
Glauben/auch allerseits Endsplic
ten einander zugesaget vnd verspre
chen haben/auch solches hiemit/vnd dar
in Krafft dieses Abschieds/zusagen
vnd versprechen thun.

Hierzu kommen die ben jekiger Reys. Maj.
rech Regierung geschehenen Obligationen, vnd
hochverbindliche betworfliche Verpflichtungen/
der gesampten Catholischen Stände/das es ben
dem auffgerichteten seeligionis Frieden gänzlich
verbleiben solle.

Haben nun die Catholischen Keyser / Thur
vnd Fürsten / Erz vnd andre Bischoffe / über
70. Jahr das Concilium zu Trient sich nichte
bewegen lassen / den seeligionis Frieden zu cassi-
ren vnd auffzuheben / so werden / ob Gott wil /
die Jesuiten numehr nit dahin bringen / dz vmb
dieser Ursach willen / die Catholischen Keyser /
König / Thur- vnd Fürsten / auch andere Stän-
de / dasjenige zu nicht machen / vnd ubern hauf-
sen veraffen / was hiebe worn mit grosser Mühe
vnd Arbeit / vnd mit so wol bedachtem drabe
ist beschlossen vnd auffgerichtet
worden.

Q III. Wie